

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.

— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 6a wird eingefügt:

6a. § 65 erhält folgende Fassung:

„ § 65
Berichterstatterbenennung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt
der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatter für jeden
Verhandlungsgegenstand. Abgeordnete, die Mitglied des
Ausschusses sind, dürfen an den Berichterstattergesprächen,
die der Vorbereitung des Berichtes und der Debatte dienen,
teilnehmen.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Jedem Abgeordneten ist der Zugang zu den Berichterstattegesprächen der Ausschüsse zu gewähren. Es kann nicht angehen, daß Abgeordnete von Entscheidungsfindungsprozessen ausgeschlossen werden bzw. noch nicht einmal lediglich teilnehmen dürfen. So wie jeder Abgeordnete Anspruch auf einen Ausschußplatz hat, so hat jeder Anspruch auf Teilnahme an Gesprächen zur Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen.